

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 18.03.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:23 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Schernfeld

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Bauer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Alberter, Richard ab TOP 5
Bayer, Franz
Bittl, Anton
Eichhorn, Katharina
Frey, Alfons, Dr.
Heieis, Lieselotte
Kammerbauer, Martin
Nieberle sen., Maximilian
Orth, Sylvia
Osiander, Bernhard
Reigl, Erwin
Rohauer, Peter
Schwäbl, Daniel ab TOP 2
Vetter, Andreas

Schriftführer

Dirsch, Benjamin

Weitere Anwesende:

Herr Wehnert von TEAM 4 bis TOP 3

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kerler, Philipp
Spreng, Andreas

Zuhörer:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT
2. 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Sappenfeld (Solarpark); Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung
Vorlage: GS/1/348/2024
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sappenfeld Nr. 6, Sappenfeld Nord; Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung
Vorlage: GS/1/349/2024
4. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Eichstätt; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GS/1/346/2024
5. Umbau eines Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten auf der Fl.Nr. 28 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/361/2024
6. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage sowie 2 Stellplätze auf der Fl.Nr. 189/16 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/358/2024
7. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und einer Büroeinheit mit separaten Eingang auf den Fl.Nrn. 532/11 und 532/16 der Gemarkung Schernfeld;
Vorlage: GS/13/355/2024
8. Bauantrag zur Verfüllung eines Steinbruchs Fl.Nr. 380 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/353/2024
9. Bauantrag zur Verfüllung eines Steinbruchs auf der Fl.Nr. 378 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/354/2024
10. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auf den Fl.Nrn. 394, 412 und 413 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/356/2024
11. Energetische Sanierung Schule Schernfeld, Grundsatzbeschluss
Vorlage: GS/BGMGS/216/2024
12. Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde
Vorlage: GS/22/163/2024
13. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vorlage: GS/22/170/2024
14. Verschiedenes
Vorlage: GS/BGMGS/217/2024

Erster Bürgermeister Stefan Bauer eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil aus der Sitzung vom 19.02.2024..

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

2 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld, OT Sappenfeld (Solarpark); Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung

Beschluss zu den Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt, untere Naturschutzbehörde vom 24.08.2023, Technischer Hochbau vom 08.08.2023, Tiefbauverwaltung vom 02.08.2023, Umweltschutz vom 02.08.2023, Wasserrecht vom 24.08.2023, Regionaler Planungsverband vom 08.08.2023, Wasserwirtschaftsamt vom 08.09.2023, Staatliches Bauamt vom 31.07.2023, Handwerkskammer vom 07.09.2023, IHK vom 24.08.2023, Städte Pappenheim vom 08.08.2023 und Weißenburg vom 23.08.2023 sowie die Gemeinde Solnhofen vom 25.08.2023:

Die Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 04.09.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden in der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt. Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen und das Rahmenkonzept in der Begründung ergänzt. Ebenso werden in der Begründung die Angaben zur Einspeisung ergänzt.

Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung vom 08.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden in der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt.

Beschluss zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.07.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen und in der Abwägung beim Bebauungsplan behandelt.

Beschluss zur Stellungnahme der N-Ergie vom 02.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Leitungen der N-Ergie liegen im Bereich der Bundesstraße, außerhalb des Geltungsbereiches. Insofern finden die Hinweise keine Anwendung.

Beschluss zur Billigung und Auslegung:

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Planentwürfe in der Fassung vom 19.02.2024 mit den eingearbeiteten Stellungnahmen und beschließt, die Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 bzw. 2 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

3 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sappenfeld Nr. 6, Sappenfeld Nord; Ergebnisse der frühzeitigen Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägung und Billigung

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Umweltschutz vom 02.08.2023, des Regionalen Planungsverbandes vom 08.08.2023, des Wasserwirtschaftsamtes vom 08.09.2023, des Staatlichen Bauamtes vom 31.07.2023, der Handwerkskammer vom 07.09.2023, der IHK vom 24.08.2023, der Städte Pappenheim vom 08.08.2023, Weißenburg vom 23.08.2023 und Eichstätt vom 22.08.2023 sowie der Gemeinde Solnhofen vom 25.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Bauverwaltung vom 04.09.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise zum Aufstellungsverfahren werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und in der Festsetzung C1.1 berücksichtigt. Die Hinweise zum allgemeinen Bebauungsplanverfahren werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und das Rahmenkonzept in der Begründung ergänzt. Ebenfalls werden in der Begründung die Angaben zur Einspeisung ergänzt.

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Naturschutzbehörde vom 24.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden zum Entwurf ergänzt. Die saP wird mit dem Entwurf ausgelegt.

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Tiefbauverwaltung vom 02.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, Wasserrecht vom 24.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Sie werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Beschluss zur Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung vom 08.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Rückbau der Anlage ist unter den Festsetzungen B1.2 aufgeführt und wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.

Beschluss zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.07.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Hinweis zum Rückbau und Folgenutzung ist unter E.4 berücksichtigt. Die Pflege zum extensiven Grünland wird als Hinweis unter B 4.2 (Ergänzung: Ausnahme Erhaltungskalkung) aufgeführt. Der Vermerk zu den Entschädigungsansprüchen wird unter E.5 berücksichtigt. Zum Wolfsschutz ist der Hinweis unter C 1.1 (wolfssichere Variante) berücksichtigt, bzw. wird bei der Ausführung berücksichtigt. Die CEF – Fläche ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, der Artenschutz unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.

Für das Vorhaben sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen, diese entsprechen den Vorgaben zum Rahmenkonzept der Gemeinde für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Abstandsflächen zum Wald, Maßnahmen zur Eingrünung). Diese Maßnahmen werden als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen angerechnet. Auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr – Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021) wird verwiesen.

Beschluss zur Stellungnahme der N-Ergie vom 02.08.2023:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Da die Leitungen der N-ergie im Bereich der Bundesstrasse außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ist keine weitere

Maßnahme nötig.

Beschluss zur Billigung und Auslegung:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegten Planunterlagen i.d.F. vom 19.02.2024 mit den eingearbeiteten Beschlüssen zu billigen. Das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 bzw. 2 Abs. 2 BauGB soll fortgeführt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Eichstätt; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zur förmlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der Stadt Eichstätt keine Einwände zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

5 Umbau eines Zweifamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten auf der Fl.Nr. 28 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Umbau eines Zweifamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten auf der Fl.Nr. 28 der Gemarkung Workerszell das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1

6 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage sowie 2 Stellplätze auf der Fl.Nr. 189/16 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf der Fl.Nr. 189/16 der Gemarkung Workerszell und den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich des Vordaches und der Dachform nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und einer Büroeinheit mit separaten Eingang auf den Fl.Nrn. 532/11 und 532/16 der Gemarkung Schernfeld;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Neubau eines Einfamilienhauses mit Büroeinheit und Tiefgarage auf den Fl.Nrn. 532/11 und 532/16 der Gemarkung Schernfeld das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hinsichtlich der beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 1.02 (Traufhöhe), 2.01 (Dachform) und der Befreiung bezüglich der nördlichen Baugrenzüberschreitung zu erteilen

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8 Bauantrag zur Verfüllung eines Steinbruchs Fl.Nr. 380 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur geplanten Verfüllung des Grundstücks Fl.Nr. 380 der Gemarkung Workerszell hinsichtlich der Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und eines Kalksteinbiotops das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

9 Bauantrag zur Verfüllung eines Steinbruchs auf der Fl.Nr. 378 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat Schernfeld beschließt zur geplanten Verfüllung und Wiederherstellung des Steinbruchs zur natürlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der Fl.Nr. 378 der Gemarkung Workerszell das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

10 Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auf den Fl.Nrn. 394, 412 und 413 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zum geplanten Steinabbau mit anschließender Verfüllung auf den Fl.Nrn. 394, 412 und 413 der Gemarkung Workerszell das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

11 Energetische Sanierung Schule Schernfeld, Grundsatzbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Schule Schernfeld zu starten. Dazu sollen eine Gesamtplanung der Generalsanierung aufgestellt werden und diese wiederum in verschiedene Bauabschnitte untergliedert werden.

Im Bauabschnitt 1 sollen wie vorgestellt folgende Bereiche gemacht werden:

- Austausch der Heizung/Wärmeerzeugung durch eine Pelletsheizung inkl. dezentraler Warmwasserbereitung
- Austausch der Wasserleitungen inkl. Einbau einer Brauchwasserleitung für die Toiletten- und Gartennutzung
- Sanierung der notwendigen Sanitär Anlagen (Duschen inkl. Bäder in der Turnhalle, mindestens Waschräume in der Schule)
- Austausch der gesamten Beleuchtung durch moderne LED Lampen
- Erneuerung der elektrischen Anlagen wo notwendig (zb ELER Anlage) und Ertüchtigung als Leuchtturm für Katastrophen Nutzung
- Einbau einer PV Anlage inkl. Speicher auf der Turnhalle

- Dämmung der kompletten Außenhaut der Turnhalle (Dach, Wände, Fenster) inkl. der Anbauten
- Kleinere Umbauten im Bereich der Turnhalle

In den weiteren Baubaschnitten soll dann schrittweise die energetische Sanierung des Schulgebäudes (Dach, Wände, Fenster, Lüftung) angegangen werden.

Für den Bauabschnitt 1 sind bislang ca 2,3 Mio Euro an Gesamtkosten geschätzt. Für die weiteren Bauabschnitte ca 2 Mio Euro (nach aktueller Planung)

Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, mit dem Bauabschnitt 1 zu beginnen und über den weiteren Fortschritt bei Bedarf im Gremium zu berichten. die Kämmerei wird beauftragt, die in Aussicht stehenden Zuschüsse zu ermitteln und zu beantragen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

12 Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgend genanntes Abwasserbeseitigungskonzept für den Bereich der Gemeinde:

A, Bereiche die zentral vom Misch- bzw. Schmutzwasser entsorgt werden und in denen eine zentrale Entsorgung vor Abnahme der Nutzung vorgesehen ist (z.B. geplante Baugebiete)

Über die Kläranlage Schernfeld

Ort Schernfeld

Ort Workerszell mit Rupertsbuch, Geländer und Sperberslohe

Ort Langensallach

Ort Sappendorf

Ort Birkhof

Ort Wegscheid (mit Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Eichstätt)

Ort Schönau

Über die Kläranlage Schönfeld

Ort Schönfeld

B, Bereiche, in denen die Gemeinde die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil das eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (Kleinkläranlage), vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG.

Harthof

Lohrmannshof

C, Bereiche, in denen die Gemeinde die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil derzeit eine Übernahme technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist – vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG.

Steinbruchbetriebe in der Flur (Toilettenabwasser der Arbeiter)

Waldkindergarten beim WEZ

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

13 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 12.03.2024**

Die Gemeinde Schernfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Schernfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Schernfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.04.1999 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Schernfeld vom 12.03.2024

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Workerszell)	1,92 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	(Feuerwehr Workerszell)	4,81 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(Feuerwehr Schernfeld)	1,79 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	(Feuerwehr Schernfeld)	6,25 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Schönau)	2,72 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Sappendorf)	3,08 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L(Feuerwehr Schönbühl)		7,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) einen Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Workerszell)	64,56 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	(Feuerwehr Workerszell)	79,22 €
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	(Feuerwehr Schernfeld)	24,39 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	(Feuerwehr Schernfeld)	153,23 €
e) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Schönau)	121,05 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	(Feuerwehr Sappendorf)	74,49 €
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L	(Feuerwehr Schönbühl)	123,77 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In Die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze	48,00 €
c) ein Umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Atemmaske	25,00 €
a) einen Hydraulischen Rettungssatz (Generator, Schere, Spreizer, Rettungszylinder)	75,00 €
b) eine Tauchpumpe	13,00 €
c) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
d) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €
e) eine Wärmebildkamera	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|--|
| a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage | 600,00 € |
| b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig - | mindestens 1.000,00 €
bzw. die tatsächlich
angefallenen Kosten |

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

14 Verschiedenes

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Stefan Bauer um 20:23 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Bauer
Erster Bürgermeister

Benjamin Dirsch
Schriftführung